

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 01.03.2018

Nummer 3

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf: 112
Feuerwehr: 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Zahnärzte:

10:00 bis 12:00 und 18:00 bis 19:00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. **Aktuell im Internet unter:** notdienst-zahn.de

Apotheken – Notdienst

Von 08:00 – 08:00 Uhr

Aktuell im Internet: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Haushaltssatzung des Rechnungsjahres 2018 für den Zweckverband Fachoberschule/Berufsoberschule Schweinfurt

Anlage 2: Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Gerolzhofen, Landkreis Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2018

Anlage 3: Haushaltssatzung des Schulverbandes Gerolzhofen - Mittelschule, Landkreis Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2018

Anlage 4: Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Donnersdorf, Landkreis Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2018

Anlage 5: Problemmüllsammlung Frühjahr 2018

Anlage 6: Verordnung über die Regelung des Betretungsrechtes im Bereich des ehemaligen Truppenübungsplatzes Sulzheim vom 02.03.2018

Amtliche Bekanntmachungen Teil II

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher

Nr. 2401404, 11417805, 11417813, 3405170238, 3405226469 und 3405073804

werden wegen Verlust aufgegeben.

Die Inhaber der vorbezeichneten Sparkassenbücher werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten anzumelden. Nach Fristablauf werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Sparkasse Schweinfurt-Haßberge

**AUFGEBOT EINES VERLORENGEGANGENEN
SPARKASSENBUCHES**

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Schweinfurt-Haßberge, ist als verloren gemeldet und soll auf Antrag von Hildegard Röder gemäß Art. 33 - 42 AGBGB für kraftlos erklärt werden:

Nr. 3414308845 Kontoinhaber

Hildegard Röder

An den Inhaber des Sparkassenbuches ergeht die Aufforderung, sein Recht aus dieser Urkunde innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, bei der Sparkasse Schweinfurt-Haßberge, Jägersbrunnen 1 - 7, unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Sparkasse Schweinfurt-Haßberge

**Haushaltssatzung des Rechnungsjahres 2018 für den
Zweckverband Fachoberschule/Berufsoberschule Schweinfurt**

Die Regierung von Unterfranken hat die Haushaltssatzung des Rechnungsjahres 2018 für den Zweckverband Fachoberschule/Berufsoberschule Schweinfurt vom 14.12.2017 in ihrem Amtsblatt Nr. 2/2017 vom 29. Januar 2018 auf den Seite 9 bekannt gemacht.

Von der Bekanntmachung wird Kenntnis gegeben.

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Grundschule Gerolzhofen, Landkreis Schweinfurt

für das Haushaltsjahr 2018

I.

Aufgrund Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz – BaySchFG – i.V. m. Art. 40 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>665.000 €</u>
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>60.000 €</u>
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 510.400 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2017 auf 319 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.600,00 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 110.800 €

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Gerolzhofen, 31.01.2018

**Schulverband
Grundschule Gerolzhofen**

gez.
Thorsten Wozniak,
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die von der Schulverbandsversammlung am 13.12.2017 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2018 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 09.01.2018 rechtsaufsichtlich **gewürdigt**. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Gerolzhofen, Brunnengasse 5, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Schweinfurt, 07.02.2018
Landratsamt Schweinfurt

gez.

Pleyer

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Gerolzhofen - Mittelschule, Landkreis Schweinfurt,

für das Haushaltsjahr 2018

I.

Aufgrund Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz – BaySchFG – i.V. m. Art. 40 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>660.000 €</u>
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>260.000 €</u>
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 399.600 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2017 auf 333 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.200,00 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 110.000 €

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Gerolzhofen, 31.01.2018

**Schulverband
Gerolzhofen - Mittelschule**

gez.
Thorsten Wozniak,
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die von der Schulverbandsversammlung am 13.12.2017 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2018 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 09.01.2018 rechtsaufsichtlich **gewürdigt**. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Gerolzhofen, Brunnengasse 5, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Schweinfurt, 07.02.2018
Landratsamt Schweinfurt

gez.

Pleyer

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Grundschule Donnersdorf, Landkreis Schweinfurt

für das Haushaltsjahr 2018

I.

Aufgrund Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz – BaySchFG – i.V. m. Art. 40 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>365.000 €</u>
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>90.000 €</u>
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 202.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2017 auf 202 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.000,00 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 60.800 €

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Gerolzhofen, 31.01.2018

**Schulverband
Grundschule Donnersdorf**

gez.
Klaus Schenk,
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die von der Schulverbandsversammlung am 13.12.2017 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2018 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 09.01.2018 rechtsaufsichtlich **gewürdigt**. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Gerolzhofen, Brunnengasse 5, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Schweinfurt, 07.02.2018
Landratsamt Schweinfurt

Pleyer

Problemmüllsammlung Frühjahr 2018

Am 7. März 2018 startet die diesjährige Frühjahrsproblemmüllsammlung im Landkreis Schweinfurt. Die Annahmeterminale für Ihren Ort finden Sie im Abfallkalender sowie im Internet auf der Homepage der Abfallwirtschaft (www.ihr-umweltpartner.de). In jeder Gemeinde findet auch ein Samstagstermin statt, um berufstätigen Bürgern die Abgabe von Problemabfällen zu ermöglichen.

Folgende Stoffe können Sie in haushaltsüblichen Mengen kostenlos am „Giftmobil“ abgeben:

- *Energiesparlampen und Leuchtstoffröhren*
- *Haushaltsbatterien und –akkus* (z.B. Knopfzellen, Rundzellen, Akkugeräte)
→ Haushaltsbatterien/-akkus können auch kostenfrei im Handel (d. h. in allen Geschäften, die auch Haushaltsbatterien/-akkus verkaufen) zurückgegeben werden.
- *Gartenchemikalien*, z.B. Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Düngemittel
- *Haushaltschemikalien*, z.B. Reinigungsmittelreste
- *Heimwerkerchemikalien*, z.B. Pinselreiniger, Lacke (die noch nicht vollständig eingetrocknet sind), Säuren und Laugen
- *quecksilberhaltige* Schalter und Thermometer
- *Spraydosen mit Resten*
- *Problemabfälle rund ums Auto*, z.B. Fahrzeugbatterien, Ölfilter
→ beim Kauf einer Fahrzeugbatterie erhebt der Handel ein Pfand in Höhe von 7,50 €; das Pfand wird jedoch dann nicht erhoben, wenn gleichzeitig eine Fahrzeug-Alt Batterie zurückgegeben wird
- *Elektrokleingeräte* bis zu einer Kantenlänge von 20 cm, z. B. Handys, Uhren, Thermostate u. ä.. Diese werden auch – genauso wie größere Elektrogeräte – kostenfrei bei der Sperrmüllsammlung abgeholt sowie am Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle und der Kompostanlage Gerolzhofen ebenso wie bei vielen Gemeinden (meist am Bauhof) kostenfrei angenommen.

Außerdem:

- *Tierische und pflanzliche Fette und Öle* dürfen in die Biotonne. Flüssige Öle werden weiterhin kostenfrei bei der Problemmüllsammlung angenommen (zur Verwertung).
- *Altes Motoren- und Getriebeöl* wird *nur gegen Gebühr* (ca. 0,50 €/l) angenommen (weil Altöl gegen Vorlage des Kassenbelegs oder beim Kauf von Motoren-/Getriebeöl kostenlos vom Handel zurückgenommen werden muss).

Folgende Abfälle sind kein Problemmüll und gehören daher in die Restmülltonne:

- Altmedikamente
- Reste von Dispersionsfarbe (= haushaltsübliche Wandfarbe)
- leere Ölbehältnisse mit anhaftenden Mineralölresten
- ausgehärtete Farb-, Lack- und Kleberreste

Leere Farbeimer (spachtelrein!) gehören zur Wertstoffsammlung.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Abfallberatung (09721/ 55-546).

Ergänzend gibt es ganzjährig die Problemmüllannahme bei der Fa. Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG in Bergheinfeld, Richtbergstraße 3, und zwar jeweils:

- Montag von 12.30 bis 16.00 Uhr und
- Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr

Einsatzplan
Problemmüllsammlung Frühjahr 2018 / Landkreis Schweinfurt

KW 10				1
Mittwoch, 7. März 2018				
08:00 h	08:30 h	Oberlauringen	Am Vogelsbaum	
08:45 h	09:15 h	Mailes	Hägleinsweg (Neubaugebiet)	
09:30 h	10:00 h	Birnfeld	Mühlgrabenstraße	
10:15 h	10:45 h	Wetzhausen	Alter Schloßweg	
11:00 h	11:30 h	Sulzdorf	Am Parkplatz / Festhalle Stadtlauringen	
11:30 h	12:30 h	Pause		
12:45 h	13:15 h	Wettringen	St.-Kilians-Platz	
13:30 h	14:00 h	Fuchsstadt	Vor Feuerwehrgerätehaus	
14:15 h	14:45 h	Reichmannshausen	Am Feuerwehrhaus	
KW 10				2
Donnerstag, 8. März 2018				
08:00 h	08:30 h	Altenmünster	Am Dorfbrunnen	
08:45 h	09:00 h	Ballingshausen	Am Grundweg	
09:15 h	09:45 h	Ebertshausen	Dorfplatz / Bushaltestelle	
10:00 h	10:30 h	Madenhausen	Altes Feuerwehrhaus	
10:45 h	11:15 h	Hoppachshof	Hesselbacher Str. / Am See	
11:25 h	12:25 h	Pause		
12:30 h	13:30 h	Hesselbach	Kirchplatz	
13:45 h	14:15 h	Weipoltshausen	Martin-Luther-Platz	
14:30 h	15:00 h	Zell	Dorfplatz am Schöpfbrunnen	
KW 10				3
Freitag, 9. März 2018				
08:00 h	08:30 h	Garstadt	Platz hinter dem ehemalig. Rathaus	
08:45 h	09:45 h	Theilheim	Parkplatz Sportheim / Seeberg	
10:00 h	10:45 h	Waigolshausen	Jahnstraße / Dorfbrunnen	
11:15 h	12:00 h	Ettleben	Parkplatz am Wernecker Friedhof	
KW 10				4
Samstag, 10. März 2018				
08:00 h	08:30 h	Oberschwarzach	Raiffeisenplatz	
09:00 h	11:00 h	Gerolzhofen	Kreisbauhof / Schallfelder Str.	
11:10 h	12:10 h	Pause		
12:15 h	12:45 h	Dingolshausen	Bauhof Bischwinder Str. Koltzheim	
13:15 h	13:45 h		Parkplatz an der Raiffeisenkasse	
14:15 h	15:30 h	Bergtheinfeld	Am neuen Bauhof / Würzburger Str.	

Einsatzplan
Problemmüllsammlung Frühjahr 2018 / Landkreis Schweinfurt

KW 11				5
Mittwoch, 14. März 2018				
08:00 h	08:30 h	Kützberg	Am Gänsberg	
08:45 h	09:15 h	Kronungen	Von Erthal Str. 2 - 6	
09:30 h	10:00 h	Hain	Im Wertal / Bushaltestelle	
10:15 h	10:45 h	Pfersdorf	Ehem. Raiffeisenhalle	
11:00 h	11:30 h	Holzhausen	Am Haus der Bäuerin	
11:40 h	12:40 h	Pause		
12:45 h	13:15 h	Pfändhausen	Am Geißberg	
13:30 h	14:30 h	Hambach	Bauhof / Schafloch	
14:45 h	15:15 h	Maibach	Am Dorfplatz	
KW 11				6
Donnerstag, 15. März 2018				
08:00 h	08:45 h	Oberwerrn	Bahnhofstraße	
09:00 h	09:30 h	Obbach	Von-Hutten-Str. / alter Iglu - Standort	
09:45 h	10:15 h	Sömmersdorf	Iglu - Standort	
10:30 h	11:00 h	Schnackenwerth	An der Weth / Dorfmitte	
11:15 h	11:45 h	Schleerieth	Turmstraße	
11:55 h	12:55 h	Pause		
13:00 h	13:30 h	Eckartshausen	Am Löschweiher	
13:45 h	14:15 h	Rundelshausen	Am Feuerwehrhaus	
KW 11				7
Freitag, 16. März 2018				
08:00 h	08:30 h	Siegendorf	Iglu - Standort	
08:45 h	09:15 h	Breitbach	Am alten Rathaus	
09:30 h	10:00 h	Handthal	Dorfplatz	
10:10 h	10:40 h	Pause		
10:45 h	11:15 h	Wiebelsberg	Platz gegenüber vom Feuerwehrhaus	
11:30 h	12:00 h	Schallfeld	Bushaltestelle / Parkstreifen Schule	
12:30 h	13:00 h	Oberspiesheim	Lindenplatz	
KW 11				
Samstag, 17. März 2018				
08:00 h	08:30 h	Lülsfeld	Platz bei Raiffeisenbank	
08:45 h	09:15 h	Frankenwinheim	Raiffeisenplatz / Iglu - Standort	
09:25 h	09:55 h	Pause		
10:30 h	12:30 h	Gochsheim	Bauhof	
12:45 h	14:15 h	Sennfeld	Bauhof / Parkplatz Hinterseite	

Einsatzplan
Problemmüllsammlung Frühjahr 2018 / Landkreis Schweinfurt

KW 12				9
Mittwoch, 21. März 2018				
08:00 h	08:45 h	Essleben	Parkplatz am Friedhof	
09:00 h	09:30 h	Mühlhausen	Richtplatz gegenüber Sportheim	
09:45 h	10:15 h	Zeuzleben	Parkplatz am Anger	
10:30 h	11:00 h	Schraudenbach	Parkplatz vor ehem. Feuerwehrhaus	
11:10 h	12:10 h	Pause		
12:15 h	12:45 h	Stettbach	Bei der neuen Schule	
13:00 h	13:30 h	Vasbühl	Parkplatz am Forsthaus	
13:45 h	14:15 h	Egenhausen	Parkplatz am Sportheim	

KW 12				10
Donnerstag, 22. März 2018				
08:00 h	08:30 h	Löffelsterz	Am Bürgerhaus	
08:45 h	09:15 h	Marktsteinach	Untere Weinbergsleite	
09:30 h	10:00 h	Abersfeld	Dorfplatz / alter Iglu - Standort	
10:15 h	10:45 h	Waldsachsen	Parkplatz / Ortsmitte	
11:00 h	11:30 h	Forst	Blumenstraße, Nähe Festplatz	
11:40 h	12:40 h	Pause		
12:45 h	13:15 h	Hausen	Am Festplatz	
13:30 h	14:00 h	Mainberg	Grundstraße - Iglu - Sto.	

KW 12				11
Freitag, 23. März 2018				
08:00 h	08:30 h	Brebersdorf	Parkplatz vor dem Sportheim	
08:45 h	09:15 h	Rütschenhausen	Weierstraße	
09:30 h	10:00 h	Greßthal	Sportplatz / Karl-Ruppert-Straße	
10:15 h	10:45 h	Schwemmelsbach	Sportplatzstraße / Parkplatz	
11:00 h	11:30 h	Wülfershhausen	Am Sportplatz	
11:40 h	12:40 h	Pause		
12:45 h	13:15 h	Burghausen	Am Sportplatz	
13:30 h	14:00 h	Kaisten	Hauptstraße / Bushaltestelle	

KW 12				12
Samstag, 24. März 2018				
08:00 h	09:15 h	Schonungen	Am Bauhof	
09:45 h	10:30 h	Stadtlauringen	Iglu - Standort bei der Baywa	
10:40 h	11:10 h	Pause		
11:30 h	12:30 h	Üchtelhausen	Platz am Weiher	
13:00 h	14:30 h	Dittelbrunn	Feuerwehrplatz / Am Schleifweg 1	

Einsatzplan
Problemmüllsammlung Frühjahr 2018 / Landkreis Schweinfurt

KW 15				13
Mittwoch, 11. April 2018				
08:00 h	08:30 h	Alitzheim	Dorfplatz	
09:00 h	09:30 h	Gernach	Parkplatz am Sportheim	
09:40 h	10:10 h	Pause		
10:15 h	10:45 h	Hirschfeld	Mainstraße	
11:00 h	11:45 h	Heidenfeld	Festplatz Richtung Gernach	

KW 15				14
Donnerstag, 12. April 2018				
08:00 h	08:30 h	Rügshofen	Iglu - Standort	
09:00 h	09:30 h	Prüßberg	Vor der Gaststätte Zinner	
09:45 h	10:15 h	Hundelshausen	Gegenüber Gaststätte Bedenk	
10:30 h	11:00 h	Traustadt	An der Bushaltestelle	
11:10 h	12:10 h	Pause		
12:15 h	12:45 h	Bischwind	Am Gemeindehaus	
13:00 h	13:30 h	Vögnitz	Am Wasserbunker	

KW 15				15
Freitag, 13. April 2018				
08:00 h	08:45 h	Unterspiesheim	Parkplatz Sportheim	
09:00 h	09:30 h	Herlheim	Parkplatz am Sportheim	
09:45 h	10:15 h	Brünnstadt	Raiffeisenplatz / Herlheimerstr.	
10:30 h	11:00 h	Zeilitzheim	Parkplatz Sportheim	
11:10 h	12:10 h	Pause		
12:15 h	12:45 h	Lindach	Platz vor den Friedhof	
13:00 h	13:30 h	Stammheim	Bushaltestelle, Maintalstraße 69	

KW 15				16
Samstag, 14. April 2018				
08:00 h	08:30 h	Wasserlosen	Parkplatz am Weiher	
09:00 h	10:30 h	Niederwerrn	Jahnstraße / Sportplatz	
10:40 h	11:10 h	Pause		
11:15 h	12:00 h	Euerbach	Bauhof	
12:15 h	13:15 h	Geldersheim	Parkplatz neben Feuerwehrhaus	

KW 16				17
Freitag, 20. April 2018				
08:00 h	08:30 h	Mönchstockheim	Dorfmitte	
08:45 h	09:15 h	Kleinrheinfeld	Trafostation bei Weiher	
09:30 h	10:00 h	Dürrfeld	Rathaus / Parkstreifen Dorfmitte	
10:15 h	10:45 h	Pusselsheim	Dorfmitte bei Kinderspielplatz	
11:00 h	11:30 h	Obereuerheim	Am Damm	

Einsatzplan

Problemmüllsammlung Frühjahr 2018 / Landkreis Schweinfurt

11:40 h	12:40 h	Pause		
12:45 h	13:15 h	Untereuerheim	Kugelweide	
13:30 h	14:00 h	Weyer	Ortsmitte	

KW 16				18
Samstag, 21. April 2018				
08:00 h	08:45 h	Poppenhausen	Sportheim / R. Werner-Str.	
09:15 h	10:45 h	Werneck	Parkplatz am Hallenbad	
10:55 h	11:25 h	Pause		
11:30 h	12:30 h	Hergolshausen	Festplatz / Lindenstraße	
12:45 h	13:45 h	Schwanfeld	Festplatz / Iglu - Standort	
14:00 h	14:45 h	Wipfeld	Am Feuerwehrgerätehaus	

KW 17				19
Samstag, 28. April 2018				
08:00 h	08:30 h	Donnersdorf	An der Raiffeisenhalle	
09:00 h	09:30 h	Michelau	Am neuen Bauhof	
09:40 h	10:10 h	Pause		
10:30 h	11:00 h	Sulzheim	Hinter dem Rathaus	
11:15 h	12:15 h	Grettstadt	Bauhof	

KW 20				20
Samstag, 19. Mai 2018				
08:00 h	10:15 h	Schwebheim	Bauhof / Moritz Fischer Straße	
10:25 h	10:55 h	Pause		
11:00 h	12:00 h	Röthlein	Bauhof / Mühläckerstraße	
12:15 h	13:15 h	Grafenrheinfeld	Buswendeplatz am Schützenhaus	

Verordnung

über die Regelung des Betretungsrechtes im Bereich des ehemaligen Truppenübungsplatzes Sulzheim vom 02.03.2018

Der Landkreis Schweinfurt erlässt auf Grund des Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVB. S. 286), folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das Gebiet des ehemaligen Truppenübungsplatzes Sulzheim mit den Grundstücken Flurstück-Nr. 2564/2 der Gemarkung Dürrfeld, Gemeinde Grettstadt; Flurstück-Nrn. 63/1 und 64 der Gemarkung Kleinrheinfeld, Gemeinde Donnersdorf; Flurstück-Nrn. 766 und 763 der Gemarkung Sulzheim, Gemeinde Sulzheim; sowie den Flurstück-Nrn. 613, 614, 615 und 616 der Gemarkung Mönchsstockheim, Gemeinde Sulzheim.
- (2) Die Grenzen dieses Geltungsbereiches ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:7000 (Luftbild), die als Anlage dieser Verordnung beigelegt ist. Die Gebietsgrenze ist in der Übersichtskarte rot gekennzeichnet. Diese Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Grenzen des Geltungsbereiches dieser Verordnung sind darüber hinaus vor Ort durch Hinweisschilder mit der Aufschrift „Achtung Gefahr! – Absolutes Betretungsverbot! – Das gesamte Gelände ist aufgrund seiner historischen Nutzung mit Munition und sonstigen Kampfmitteln belastet.“ gekennzeichnet. Das als Anlage beigelegte Hinweisschild wird ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Verbote

Zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit sind im Geltungsbereich nach § 1 dieser Verordnung das Betreten, das Bereiten und das Befahren mit Fahrzeugen aller Art von Wegen und Flächen verboten.

§ 3 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach § 2 dieser Verordnung sind staatliche und kommunale Behörden in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit bzw. in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben sowie Eigentümer von Grundstücken im Geltungsbereich nach § 1 dieser Verordnung und deren Beauftragte.
- (2) Das Landratsamt Schweinfurt kann im Benehmen mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben/ Bundesforstbetrieb Reußenberg als Grundstückseigentümer auf Antrag von den Verboten des § 2 dieser Verordnung im Einzelfall befreien, wenn Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 3, Art. 4 Abs. 1, Art. 26 Abs. 3 Nr. 1 LStVG und § 17 Abs. 1 OWiG kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot in § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung ist dringlich und tritt mit Wirkung zum 02.03.2018 in Kraft.
Diese Verordnung tritt nach Ablauf von 3 Jahren, somit mit dem 01.03.2021 außer Kraft.

Schweinfurt, 28.02.2018
Landratsamt

Florian Töpfer
Landrat





Achtung Gefahr!



Absolutes Betretungsverbot!

Das gesamte Gelände ist aufgrund seiner historischen Nutzung mit Munition und sonstigen Kampfmitteln belastet.

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Landratsamt Schweinfurt

Der Eigentümer